

KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

- Kreisplanung -



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amtsvorsteher
des Amtes Großer Plöner See
Bauleitplanung
z.Hd. Herr Lühr
Heinrich-Rieper-Straße 8

24 306 Plön

und

Bürgermeister der Gemeinde Lebrade

per E-Mail

Rückfragen an: Frau Winneg
Tel.: 04522 / 743-329
Fax: 04522 / 743-95 329
tanja.winneg@kreis-ploen.de
Haus B , Zimmer 413
Aktenzeichen: P2-2206- f2- fT

Plön, den 02.02.2021

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lebrade für das Gebiet „südlich Lannweg, westlich der Straße Am Ehrenmal sowie der Landesstraße 53 (L53), nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzter Flächen“
hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Bericht (Schreiben vom Büro für Bauleitplanung, Hr. Czierlinski) vom 15.12.2020

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: 22.09.2020
- Entwurf zur Begründung inkl. Umweltbericht, Stand: 22.09.2020

Die Gemeinde Lebrade beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes und die Ausweisung von Wohnbauflächen. Zukünftig soll im Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche (W) und eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden. Die Realisierung einer Gemeindefeuerwehr für die Ortsteile Lebrade und Kossau an einem gemeinsamen Standort wird seitens der Kreisplanung begrüßt und ist nachvollziehbar.

Die Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht. Um Baurecht zu schaffen, ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechendes Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen. Darüber hinaus sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, d.h. dem Gebot der Konfliktbewältigung ist zu genügen. Konflikte, die ein Bauleitplan schafft, z.B. Planung von mit Immissionen verbundenen Nutzungen, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist somit eine konfliktarme Art der wohnbaulichen Nutzung

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

in direkter Nachbarschaft mit der Gemeinbedarfsfläche für das Feuerwehrgerätehaus festzusetzen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist ein Teil des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Senioreneinrichtung und somit bereits als Fläche, die eine Bebauung vorsieht, dargestellt. Hinsichtlich des Grundsatzes der Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung einzuräumen und aufgrund der in der vorliegenden Planung dargestellten Erweiterung von Bauflächen in den Außenbereich, sind seitens der Kreisplanung die Ergebnisse der Potenzialflächenermittlung im Innenbereich (Alternativenprüfung) abzuwarten.

Eine abschließende Stellungnahme wird seitens der Kreisplanung zunächst zurückgestellt.

Ich verweise auf die fachbehördlichen Stellungnahmen:

Die **UNB** teilt mit:

Seitens der UNB bestehen gegen die geplante F-Planänderung und damit Ausweisung eines kombinierten Wohngebiets und ein Gebiet für die Feuerwehr in Bereich der Hausgärten und auf der angrenzenden Ackerfläche keine Bedenken.

Im Landschaftsplan der Gemeinde ist der größte Teil der Fläche als geeignete Entwicklungsfläche ausgewiesen.

Die in der Begründung und im Umweltbericht dargelegte Ausführungen und Einschätzungen, auch zum FFH – Gebiet 1728-305, sind schlüssig.

Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Seitens der UBB bestehen gegen den derzeitigen Stand der Planung keine Bedenken.

Die **untere Wasserbehörde** teilt mit:

Das Schmutzwasser dieses geplanten Erschließungsgebietes soll an den bestehenden SW-Kanal und damit an die Klärtechanlage Lebrade angeschlossen werden. Die Kapazität der vorhandenen Klärtechanlage Lebrade ist für den künftigen Anschluss des neuen Erschließungsgebietes voraussichtlich ausreichend bemessen.

Dennoch ist im Rahmen des B-Planverfahrens die ausreichende Dimensionierung des Kanalnetzes einschl. der Pumpstationen sowie der Klärtechanlage nachzuweisen.

Das Niederschlagswasser dieses geplanten Erschließungsgebietes soll lt. Unterlagen entweder vor Ort versickert oder an den bestehenden RW-Kanal der Gemeinde angeschlossen werden. Dabei ist eine mögliche Versickerung die Vorzugsvariante, weil damit der vorhandene RW-Kanal und die Einleitungsstelle in das Gewässer hydraulisch entlastet werden und gleichzeitig das Grundwasservorkommen aufgefüllt wird. Nur wenn keine Vor-Ort-Versickerung möglich ist, kann einem zentralen RW-Anschluss von hier zugestimmt werden, vorausgesetzt, die RW-Kanalisation ist ausreichend bemessen. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen des B-Planverfahrens zu erbringen, insbesondere ein Bodengutachten mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des in dem Plangebiet vorhandenen Bodens.

Hierbei bitte ich die zwingende Umsetzung des gemeinsamen Einführungserlasses des MELUND und des MILI zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Niederschlagswasser in Neubaugebieten

in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ vom 10.10.2019 zu beachten. Die entsprechenden Nachweise sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Unter Beachtung o.g. Punkte bestehen gegen die Neuaufstellung des F-Plans keine Bedenken.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Tanja Winneg

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bauleitplan Czierlinski
z.Hd. Frau A. Polak Meyer
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.12.2020/
Mein Zeichen: Lebrade-Fplanänd2/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 15.12.2020

Gemeinde Lebrade: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich 'Lannweg', westlich der Straße 'Am Ehrenmal' sowie der Landstraße 53 (L 53), nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Polak-Meyer,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Originalstellungnahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 16.12.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: LLUR Mitte Flintbek Name des Einreichers: Ludger Gliesmann Abteilung: Dez. 75 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Muss überprüft werden Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Beurteilung der 2. Änderung des F-Plans der Gemeinde Lebrade bedarf es einer schalltechnischen Untersuchung. Die Einwirkungen der Feuerwehr auf die geplante und die vorhandenen Wohnbauflächen sowie der südlich gelegenen Biogasanlage auf die geplante Wohnbaufläche sind zu prüfen.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Bauleitplan Czierlinski
für die Gemeinde Lebrade
Kronberg 33
24619 Bornhöved
per Mail an info@bauleitplan-bornhoeved.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.12.2020
Mein Zeichen: VII 414-553.71-57-045
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:

Kreis Plön
Die Landrätin
- Straßenverkehrsbehörde -
24306 Plön
per Mail an ordnungsamt@kreis-ploen.de

LBV.SH
Standort Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
per Mail an baerbel.rohwer@lbv-sh.landsh.de

19. Januar 2021

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lebrade
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lebrade bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in der beigefügten Planzeichnung des Flächennutzungsplanes in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 53 (L 53), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes darzustellen.

3. Wie in Punkt 4. der Begründung dargestellt, soll die Verkehrsanbindung des Plangebietes über eine Planstraße an die Kreisstraße 25 (K 25) im Norden und an die L 53 im Osten erfolgen.

Die Wohnbaufläche sollte jedoch nur über eine Erschließungsstraße an die K 25 im Norden (innerhalb der Ortsdurchfahrt) und die Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr lediglich über eine gesonderte Zufahrt an die L 53 im Osten (außerhalb der Ortsdurchfahrt) erschlossen werden.

4. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 53 nicht angelegt werden.
5. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße in die K 25 sowie der Zufahrt zur L 53 darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg erfolgen.
Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an den Einmündungen sind dem LBV.SH, Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.
6. Die Kosten der neuen Einmündungen und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen an der K 25 und der L 53 gehen gemäß § 35 (1) StrWG zu Lasten des Planungsträgers.
7. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die K 25 sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, RASt 06 (Ausgabe 2006), Ziffer 6.3.9.3 auszuweisen.

Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs dauernd freigehalten werden.

Ggf. sind flankierende Maßnahmen, wie z. B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc., erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

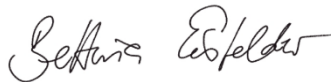
8. An der Einmündung der Zufahrt in die L 53 sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“, RAL (Ausgabe 2012), Ziffer 6.6.2 (Haltesicht, Bild 40) auszuweisen.

Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

9. Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 25 und L 53 geleitet werden.
10. Die Zufahrt zur L 53 stellt eine gebührenfreie Sondernutzung dar.

Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulastträger der K 25 und zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 53 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

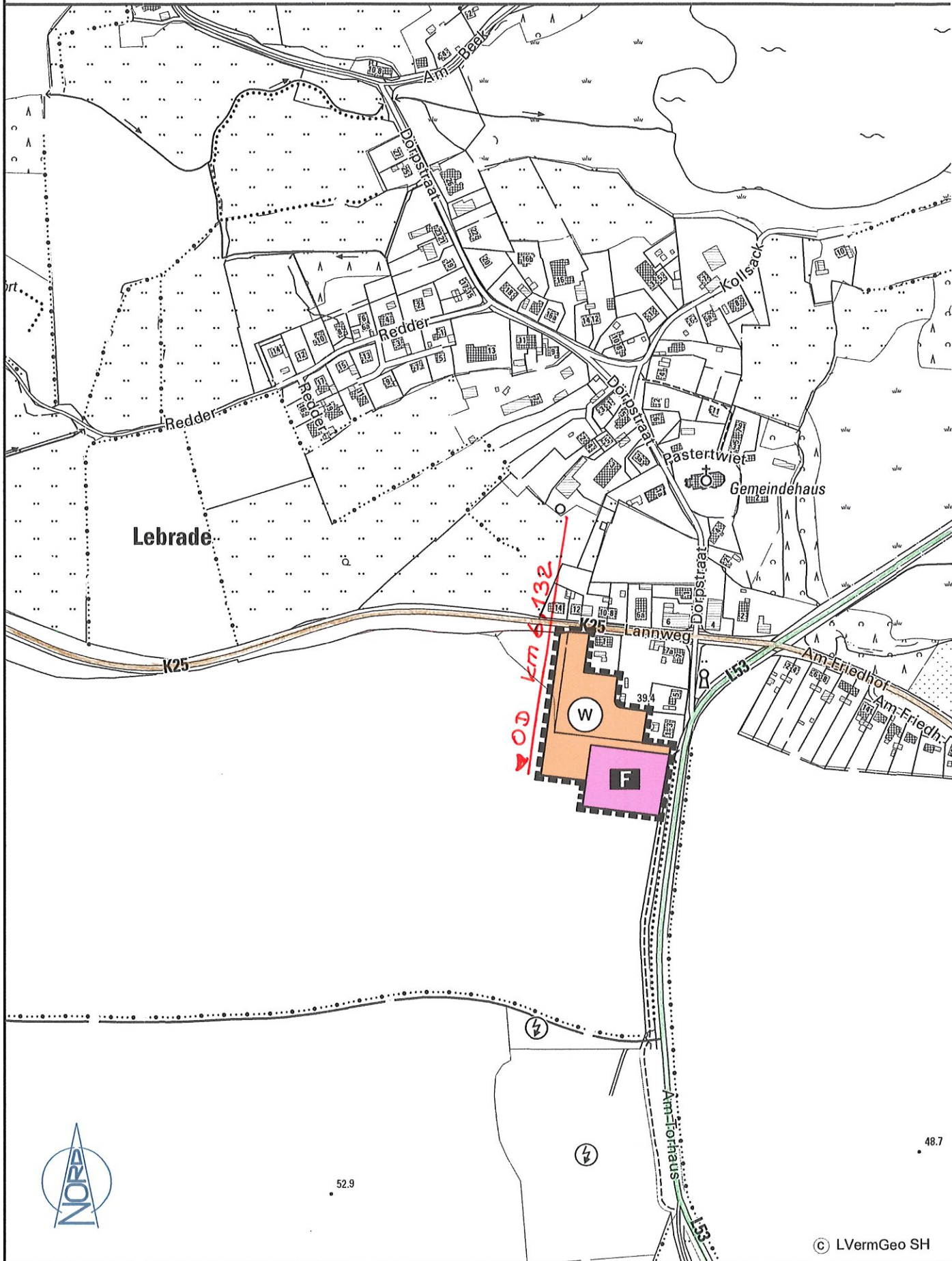


Bettina Eisfelder

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lebrade

M. 1 : 5.000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung
vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lebrade für den Bereich Lannweg / L 53

Der NABU Schleswig-Holstein, hier vertreten durch den NABU Plön, hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des F-Plans der Gemeinde Lebrade. Im Zuge der weiteren Planung, d.h. der Entwicklung des B-Plans, sollte jedoch an die größtmögliche Erhaltung des im Bereich der für Wohnbebauung vorgesehenen Hausgrundstücke vorhandenen Gehölzbestands gedacht werden. Hier sind vor allem die alten Obstbäume nicht nur von ökologischem Wert, sondern sie prägen auch das Ortsbild im Bereich des Lannwegs.

Noch eine Anmerkung zu den Planunterlagen: Der NABU hält es für nicht nachvollziehbar, dass diesem Gehölzbestand in den Planunterlagen nur so wenig Raum gewidmet worden ist. Es findet sich nur ein nichtssagender Satz dazu: "Die Gärten weisen einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen auf." (Begründung, S. 21). Zudem werden einige der dort vorkommenden Vogelarten angeführt, um daraus eine 'geringe Bedeutung' bzgl. des naturschutzfachlichen Werts abzuleiten. Das ist zu wenig! Stattdessen bezieht sich der in der Begründung enthaltene Umweltbericht z.B. über neun Seiten auf Ausführungen zur Natura 2000-Verträglichkeit, obgleich zwischen dem Planbereich und dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet (Lebrader Teiche) kein ökologischer Zusammenhang besteht und beides auch räumlich durch Straßen und Siedlungsflächen klar voneinander getrennt ist. Anstelle solcher für eine realitätsbezogene Umweltbewertung überflüssiger Textpassagen wären detailliertere Aussagen zum Planbereich sinnvoller gewesen.

20.1.2021
Fritz Heydemann